

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

Änderung vom 16. Februar 2011

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 64 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Oktober 2010,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 wird
wie folgt geändert:

Art. 92

Im Rahmen von Projekten und Verhandlungen über einen Gemeindezu-
sammenschluss können auch Konsultativ- und Quorumsabstimmungen
vorgenommen werden.

6. Konsultativ-
und Quorums-
abstimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilre-
vision.